

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

Fremdunterbringung nach den §§ 1666 und 1666a BGB

und **Antwort** vom 15. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12441

vom 24. Juni 2022

über Fremdunterbringung nach den §§ 1666 und 1666a BGB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kann eine Fremdunterbringung nach § 1666 und 1666a BGB erfolgen, ohne dass sich das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschafft hat, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen? Inwiefern ist zur Fremdunterbringung als Maßnahme des Familiengerichts nach § 1666 und 1666a BGB eine Entscheidung rein nach Aktenlage rechtlich zulässig und gängige Praxis?

Zu 1.: In familiengerichtlichen Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung entscheidet das Gericht über Eingriffe in die elterliche Sorge (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und hat für Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße zu beachten (§ 1666a BGB). In diesen Verfahren gilt das Prinzip der Amtsermittlung gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Familiengericht hat demnach die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ungeachtet des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) selbst zu ermitteln. Die Verpflichtung des zuständigen Jugendamtes nach § 50 SGB VIII, das Familiengericht bei seinen Ermittlungen zu unterstützen, bleibt hierbei unberührt.

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls erörtert das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin, § 155 Abs. 1 und 2 FamFG. Das Jugendamt ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG zu beteiligen. Das Kind und die Eltern sind persönlich anzuhören (§§ 159, 160 FamFG), wovon nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden kann. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. Überdies ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands erforderlich, § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

Entscheidungen gemäß den §§ 1666 und 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausschließlich nach Aktenlage sind daher grundsätzlich weder rechtlich zulässig noch Praxis.

2. Ein Verfahrensmangel in FG-Sachen kann darin liegen, dass das Ausgangsgericht seine Pflicht zur Amtsermittlung in schwerwiegender Weise verletzt hat. In welcher Art und in welchem Umfang hat das Familiengericht (gemäß § 26 FamFG) „von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen“?

Zu 2.: Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes bleibt es dem erkennenden Gericht überlassen, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um zu den für seine Entscheidung notwendigen Erkenntnissen zu gelangen. Das gerichtliche Verfahren muss geeignet und angemessen sein, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen. Die Gerichte müssen ihr Verfahren so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 18.12.2008, 1 BvR 2604/06, NJW 2009, 1133, 1135).

Zur Art der Amtsermittlung wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus gibt das Gesetz dem Familiengericht nicht abschließend vor, wie es die entscheidungserheblichen Tatsachen zusammenträgt. Die Ermittlungen können im Freibeweis- oder im Strengbeweisverfahren erfolgen. Beispielsweise kommen neben der Anhörung der Beteiligten noch die Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung von Dritten, die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Beiziehung von Akten, Auskünfte aus Erziehungs- und Bundeszentralregister oder Inaugenscheinnahmen in Betracht.

3. In FG-Sachen kommt als typischer Verfahrensmangel die Verletzung wesentlicher Vorschriften über die Anhörung der Beteiligten – insbesondere des Kindes – in Frage. In wie vielen Verfahren nach § 1666 und 1666a BGB gab es im Jahr 2021 keine Anhörung der Eltern (gemäß § 160 FamFG), des Kindes (gemäß § 159 FamFG) oder des Jugendamts (gemäß § 162 FamFG)?

Zu 3.: Eine statistische Erfassung hinsichtlich einzelner Verfahrensabschnitte wie Anhörungen findet nicht statt.

4. Die Frage, ob der Gefahr für die Kinder nicht auf andere Weise als durch Trennung von den Eltern, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB), betrifft eine verfassungsrechtlich zentrale Tatbestandsvoraussetzung und muss darum vom Familiengericht von Amts wegen aufgeklärt werden (Ansgar Fischer, Familien-Rechtsberater, Heft 08/2014). „Die Amtsermittlungspflicht verpflichtet das Gericht allerdings nicht, allen nur denkbaren Möglichkeiten nachzugehen; insbesondere besteht keine Pflicht zu einer Amtsermittlung ‚ins Blaue hinein‘, weshalb bloße Verdachtsäußerungen, die jeglicher tatsächlichen Grundlage entbehren, keinen Ermittlungsanlass geben. [...] Gleichwohl ist das Gericht verpflichtet, alle zur Sachverhaltsaufklärung dienlichen Ermittlungen anzustellen, soweit das Vorbringen der Beteiligten und der Sachverhalt hierzu Anlass geben.“ (Malory Völker / Monika Clausius) Wie kann bezüglich bloßer Verdachtsäußerungen und verwertbarer Hinweise eine trennscharfe Abgrenzung vollzogen werden?

Zu 4.: Die Abgrenzung zwischen bloßen Verdachtsäußerungen, die jeglicher tatsächlicher Grundlage entbehren, und verwertbaren Hinweisen ist eine Frage der konkreten Umstände des Einzelfalls und lässt sich nicht pauschal beantworten.

5. Auf welche Leitlinien zur Ermittlung einer Kindeswohlgefährdung können Richter am Familiengericht in Berlin zurückgreifen? Auf Grundlage welcher Handreichungen werden Richter am Familiengericht in Bezug auf § 1666 und 1666a geschult und mit medizinischer und pädagogischer Diagnostik vertraut gemacht? Was ist konkreter Gegenstand der Schulungen für Familienrichter, welchen Umfang haben diese Schulungen und wie rechtsverbindlich ist die Absolvierung einer Schulung?

Zu 5.: Aktuell erarbeiten die Mitglieder des Nationalen Rates eine Praxishilfe zur Anwendung kindgerechter Kriterien für familiengerichtliche Verfahren. Das Land Berlin bringt sich dort ein.

Gemäß § 23b Abs. 3 Sätze 3 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sollen Richter und Richterinnen in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter oder einer Richterin, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

Speziell für Familienrichterinnen und Familienrichter bietet das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ein umfassendes und vielfältiges Fortbildungsangebot an, das unterschiedliche Schulungsformate umfasst und thematisch auch das Qualifikationserfordernis nach § 23b Abs. 3 GVG abdeckt. Beispielsweise wird an dieser Stelle auf die durch das GJPA konzipierte modular aufgebaute Online-Fortbildung „Einführung in das familienrechtliche Dezernat“ hingewiesen.

6. Der BGH entschied am 17. Februar 2010: „Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet das Gericht, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Ermittlungen anzustellen. [...] Die Ermittlungen sind erst dann abzuschließen, wenn von weiteren Ermittlungen ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten ist“. Was bedeutet dies für die Länge der Verfahren?

Zu 6.: Die Sachverhaltsermittlung hat Einfluss auf die Verfahrensdauer. Doch auch im Rahmen der Sachverhaltsermittlung hat das Familiengericht das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG zu beachten. Überdies gilt § 26 FamFG im Verfahren der einstweiligen Anordnung nur eingeschränkt.

Berlin, den 15. Juli 2022

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung